

# ***Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde VÖLS***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat mit Beschluss vom 27.11.2014 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung mit Wirksamkeit vom 01.12.2014 erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Völs gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährige Abgabe der Wertstoffe ist, zusätzlich zu den vorhandenen Wertstoffsammelstellen, der Recyclinghof der Marktgemeinde Völs vorgesehen. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten.
- 4) Die Marktgemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle:**  
sind Abfälle im Sinne des §2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall):**  
ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll:**  
ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Behälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle:**  
sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus den Gastätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt, Autoreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Völs.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden ( so genannte Eigenkompostierer );
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln/ Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) Abfälle, die beim Widum am Blasiusberg anfallen. Diese sind zur Sammelstelle beim Grundstück, Gp 710/2 KG Völs, Bauhof 10, 6176 Völs zu verbringen.

## § 4

### **Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen**

Für das Sammeln der Siedlungsabfälle sind Mülltonnen zu verwenden. Für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnanlagen (Wohnblocks) sind nach Möglichkeit Müllcontainer bereitzustellen. Größe, Form und Materialwahl sind mit der Gemeinde abzustimmen. Sofern der anfallende Siedlungsabfall in den bereitzustellenden Müllbehältern (Mülltonnen/Müllcontainer) nicht untergebracht werden kann, sind für das Sammeln des Siedlungsabfalls Müllsäcke zu verwenden.

- 1) Restmüllbehälter: 80, 90, 120, 240, 770, 800, 1100 Liter
- 2) Restmüllsäcke- 60Liter mit der Aufschrift „Gemeinde Völs- Müllabfuhr“
- 3) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 120, 240, 800 Liter
- 4) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 60l, 110l aus Kraftpapier

Die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllcontainer) und die Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind von den Grundstückseigentümern von der Marktgemeinde Völs zum Selbstkostenpreis zu erwerben und laufend instand zu halten.

Werden die Müllbehälter oder Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle unbrauchbar, sind sie durch neue zu ersetzen.

Die Müllsäcke sind von der Gemeinde zu beziehen. Der Preis für den Müllsack setzt sich aus dem Anschaffungspreis und der für den Müllsack zu zahlenden Müllgebühr zusammen.

## § 5

### **Verwendung und Reinigung der Sammelbehältnisse, Bereitstellung der Müllsäcke**

Die Grundstückseigentümer haben die Behälter und Müllsäcke in den Baubescheid vorgeschriebenen Müllhäuschen/-boxen bereitzustellen. Ist kein(e) Müllhäuschen/-box vorhanden, so sind die Behälter und Müllsäcke an sonst leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann;
- b) die Behälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt und
- c) sie von den Beauftragten der Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und vermeidbaren Zeitverlust eingesammelt und abgeholt werden können.

Die Eigentümer haben für die Reinigung der Behälter Sorge zu tragen.

## § 6

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll**

Die Mindestmengen an bereitzustellenden Behältervolumen werden wie folgt festgesetzt:

#### **a) Für angeschlossene Grundstücke ohne Gewerbebetrieb(e):**

Bei der Bestimmung des bereitzustellenden Behältervolumens und bei der Wahl der Abfuhrhythmen dürfen folgende Mengen an Mindestmüllaufkommen pro Woche nicht unterschritten werden:

- 1-Personenhaushalte 08 Liter
- 2-Personenhaushalte 12 Liter
- 3-Personenhaushalte 15 Liter

Für jede weitere Person in einem Haushalt sind zusätzliche drei Liter pro Woche in Anrechnung zu bringen.

#### **b) Für angeschlossene Grundstücke mit Gewerbebetrieb(en):**

Die Bestimmung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens erfolgt unter Berücksichtigung der gewählten Abfuhrhythmen durch die Marktgemeinde im Einvernehmen mit den Betrieben. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird das Mindestbehältervolumen anhand des durchschnittlichen Aufkommens errechnet.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen, Topfpflanzen, etc.
- c) organische Abfälle aus Gaststätten und Handel

#### **1. Für angeschlossene Grundstücke ohne Gewerbebetrieb(e):**

Als Richtwert ist ein Wert für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit mindestens 03 Liter pro Einwohner und Woche anzusehen.

Die Haushalte verschiedener angeschlossener Grundstücke (Reihenhausanlagen; benachbarte Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser) können sich im Einvernehmen mit der Gemeinde zu sogenannten „Entsorgungsgemeinschaften“ zusammenschließen.

## **2. Für angeschlossene Grundstücke mit Gewerbebetrieb(en):**

Die Bestimmung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit den Betrieben. Sollte keine Einigung zustande kommen wird das Mindestbehältervolumen anhand des durchschnittlichen Aufkommens errechnet.

## **3. Eigenkompostierung:**

So genannte Eigenkompostierer haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Marktgemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. (=Meldepflicht). Die Marktgemeinde Völs kontrolliert die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung einer Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

## **Baum-, Strauch- und Heckenschnitt- Sammlungen:**

Die Abfuhr von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt erfolgt 3mal pro Jahr, zu den durch öffentliche Verlautbarung (Anschlag an der Amtstafel, Gemeindezeitung) bekannt gegebenen Terminen und Zeiten.

Der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist an geeigneter Stelle sauber gebündelt derart zur Abholung durch die Entsorgungsfirma bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer erfolgen kann und dass der durch die Beauftragten der Entsorgungsfirma ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Bereitstellung darf frühestens am Nachmittag des Vortages der Abholung erfolgen.

## **Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle udgl. :**

Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle udgl. sind in den bei der Marktgemeinde Völs zu beziehenden Säcken für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zur Entsorgung bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt jeweils zu den durch öffentliche Verlautbarung (Anschlag an der Amtstafel, Gemeindezeitung) festgesetzten Terminen (Terminkalender).

Die gefüllten Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind an geeigneter Stelle derart zur Abholung durch die Entsorgungsfirma bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer erfolgen kann und dass sie durch die Beauftragten der Entsorgungsfirma ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können. Die Bereitstellung darf frühestens am Nachmittag des Vortages der Abholung erfolgen.

Die Bereitstellung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen in verdichteter oder gepresster Form ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann das Müllabfuhrunternehmen die Übernahme des Mülls (Entleerung der Müllbehälter und Entsorgung des Mülls) verweigern.

## **Entleerung der Behälter und Müllsäcke**

Die Entleerung der Restmüllbehälter und die Abholung der Müllsäcke erfolgt grundsätzlich in zweiwöchentlichem Rhythmus (sechszwanzig Abholungen im Jahr). Der Grundstückseigentümer kann aber auch eine vier- oder sechswöchige (dreizehn bzw. neun Abholungen im Jahr) Abholung bei der Marktgemeinde beantragen. Änderungen im Abholrhythmus müssen spätestens eine Woche vor dem nächsten Quartalsbeginn in der Gemeinde beantragt werden.

Die Restmüllbehälter (Mülltonnen/Müllcontainer) werden dem Entleerungs-/Abholrhythmus entsprechend bei zweiwöchiger Entleerung mit einem grünen, bei vierwöchiger Entleerung mit einem roten und bei sechswöchiger Entleerung mit einem blauen Aufkleber gekennzeichnet.

Den Gegebenheiten der baulichen Struktur sowie der Bevölkerungsstruktur (Wohnblöcke, Reihenhäuseranlagen, Kleingartenanlagen udgl.) entsprechend erfolgt die Entleerung der Behälter und Müllsäcke für einzelne Objekte und Straßenzüge auch wöchentlich (dreiwöchentlich) oder fallweise.

Die Entleerung der Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt zweiwöchentlich. Während der Sommermonate, der genaue Zeitraum wird jeweils von der Marktgemeinde festgelegt, werden die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus den Haushalten wöchentlich abgeführt.

Die Entleerung der Behälter und Müllsäcke erfolgt jeweils in der Zeit von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

## **§ 8**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann während der von der Marktgemeinde verlautbarten Öffnungszeiten kostenlos im Recyclinghof der Marktgemeinde Völs, Landesstraße 6, abgegeben werden.  
Gegen Leistung eines Unkostenbeitrages (siehe die Müllgebührenordnung der Marktgemeinde Völs) wird der Sperrmüll nach vorheriger Vereinbarung von dem mit der Marktgemeinde Völs in Vertrag stehenden Müllabfuhrunternehmen am Bereitstellungsort abgeholt und zur Abfallbeseitigungsanlage gebracht.
- 2) Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof Völs abzugeben.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Schi, ect.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Bauschutt, Schrott, Holz, Problemstoffe, ect.

## § 9

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 1 bis 12 angeführten Abfälle sowie Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert am Recyclinghof der Marktgemeinde Völs gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

#### **1) Verpackungsabfälle sind bei den Wertstoffsammelstellen oder im Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container zu entsorgen:**

- a) **Weißglas/ Buntglas:** Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter ohne Verschlüsse getrennt nach Bunt- und Weißglas.  
Nicht dazu gehören: Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Glühbirnen, Verschlüsse, etc.
- b) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen:** Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht dazu gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, etc.
- c) **Altpapier und Verpackungen aus Karton und Kraftpapier:**  
Altpapier: Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte ( ohne Folien und Einbände), Schreibpapier, etc.  
Nicht dazu gehören: Milch- und Getränkeverpackungen, Servietten, stark verunreinigtes Papier, Taschentücher, etc.  
Kartonagen: Schachteln, Wellpappe, Kraftpapiersäcke, etc.  
Nicht dazu gehören: Tapeten, Ringordner, etc.

Große Kartonagen sind aus Platzgründen ausschließlich im Recyclinghof zu entsorgen.

- d) **Metallverpackungen:** Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, restentleerte Spraydosen, etc.  
Nicht dazu gehören: nicht restentleerte Farb- und Lackdosen, Töpfe, Metallgegenstände, etc.

#### **2) Eisenschrott:** dazu gehört u.a. Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht dazu gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte. Eisenschrott ist am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

- 3) **Altholz:** dazu gehören Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holzfensterrahmen ohne Glas, etc.  
Nicht dazu gehören: Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.  
Altholz ist am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.
- 4) **Baum- und Strauchschnitt:** kann zusätzlich zu den jährlichen Sammlungen direkt am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Entsorgung von größeren Mengen muss mit dem Umweltamt koordiniert werden.
- 5) **Elektronikschrott:** Elektroaltgeräte sind getrennt nach:  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.)  
Kleingeräte ( Radios, CD- und DVD- Player, Haushaltsgeräte, etc.)  
Bildschirmgeräte ( TV- und Computer- Bildschirme, etc.)  
Kühlgeräte am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- 6) **Altspeisefette/öle:** Speisefette und – öle sind in den Austauschbehältern (Öli) an der Sammelstelle am Recyclinghof abzugeben.
- 7) **Alttextilien und Schuhe:** Gebrauchte, aber noch tragfähige Kleidung aller Art- Schuhe paarweise gebündelt.  
Nicht dazugehören: Verschmutzte Kleidung, Stoffreste, Schischuhe, Schlittschuhe, etc.  
Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof bzw. an den Sammelstellen einzubringen.
- 8) **Bauschutt:** Bauschutt kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1m<sup>3</sup> sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.  
Zum Bauschutt gehören: Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Keramik, Porzellan, etc.  
Nicht dazu gehören: Eternit, Rigips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Asphalt, asbesthaltige Abfälle, etc.
- 9) **Baurestmassen:** Heraklith, Rigips, Mineralwolle, Dachpappe, etc.  
Baurestmassen können in die hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
- 10) **Flachglas:** Flachglas kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.  
Zu Flachglas gehören: Fensterglas, Isolierglas, etc.  
Nicht dazu gehören: Autoscheiben, Keramik, etc.

- 11) **Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes Fleisch** sind an die regionale Übernahmestation in Kematen zu verbringen.

### **RECYCLINGHOF VÖLS, Landesstraße 6.**

#### **Betriebszeiten:**

Dienstag: 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Freitag : 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### **§ 10**

#### **Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen**

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und am Recyclinghof der Marktgemeinde Völs zu den Öffnungszeiten abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altmineralöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgasverpackungen mit Restinhalt, Konsumbatterien.

### **§ 11**

#### **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

### **§ 12**

#### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 13  
**In- Kraft- Treten**

- 1) Die Müllabfuhr Verordnung der Marktgemeinde Völs tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhr Verordnung vom 24.06.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Erich Ruetz

Angeschlagen am: 01.12.2014

Abgenommen am: 17.12.2014